

S-03 NEU Geschlechtliche Vielfalt - Änderung der Satzung und Statute

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 02.09.2019
Tagesordnungspunkt: S Satzung und Statute

Antragstext

1 Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen in Satzung, Frauenstatut und
2 Urabstimmungsordnung:

3 **Satzung (ehemals S-03 und Übernahme S-03-17)**

4 **a) Ersetze § 11 Abs. 3 – 5 durch NEU § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“**

5 In die Satzung wird ein neuer § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“ aufgenommen. In § 11 werden
6 die Absätze 3 – 5 entsprechend gestrichen.

7 **NEU: § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“**

8 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von
9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel,
10 um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst
11 so definieren. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.

12 (2) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu beschickende
13 Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen
14 bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätzen vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die
15 Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen
16 für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind
17 möglich. Alle Bundesorgane, -kommissionen und Bundesarbeitsgemeinschaften sind entsprechend
18 zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die BAG
19 Schwulenpolitik.

20 (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
21 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von Bündnis 90/Die Grünen: Trans*, inter und nicht-binäre
22 Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und
23 Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

24 **b) Ersetze in § 12 Abs. 1 Satz 2 den Text „Parität (mindestens 50% Frauen)“ durch**
25 **„Mindestquotierung von Frauen“**

26 § 12 „Die Bundesversammlung“ lautet nun:

27 (1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Delegierten
28 werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt. Die
29 Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die **Mindestquotierung von Frauen** zu
30 wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die
31 Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 750 multipliziert. Das Ergebnis wird durch
32 die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen
33 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall

34 mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im
35 letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

36 **Frauenstatut (ehemals S-04 und Übernahme S-04-08)**

37 **a) Einfügung einer Präambel**

38 Dem Frauenstatut wird eine Präambel vorangestellt.

39 Präambel

40 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von
41 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel,
42 um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst
43 so definieren.

44 Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher
45 Vielfalt ein Ziel von Bündnis 90/Die Grünen: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen
46 in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind
47 dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

48 **b) Ersetze § 1 und § 3 durch NEU § 1 „Mindestquotierung“**

49 Die §§ 1 und 3 werden durch den folgenden Text ersetzt. § 3 wird entsprechend gestrichen

50 § 1 Mindestquotierung

51 (1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende
52 Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen
53 bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die
54 Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen
55 für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind
56 möglich.

57 (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese
58 Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur
59 bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der
60 Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts und können
61 ein Frauenvotum beantragen

62 **c) Ersetze §2 durch NEU § 2 „Versammlungen“**

63 § 2 wird durch den folgenden Text ersetzt:

64 § 2 Versammlungen

65 (1) Präsidien werden **mindestquotiert** besetzt. Die Versammlungsleitung **wird mindestens zur**
66 **Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit**
67 **ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens**
68 **jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten.** Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist
69 die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

70 (2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
71 gelten.“

72 **d) Ersetze in § 5 Satz 4 das Wort „Mindestparität“ durch „Mindestquotierung“**

73 § 5 „Einstellung von Arbeitnehmer*innen“ lautet nun:

74 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeber*in die Gleichstellung von Frauen
75 sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte
76 an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange

77 bevorzugt Frauen eingestellt, bis die **Mindestquotierung** erreicht ist. Bei der Vergabe von
78 Aufträgen wird analog verfahren

79 **Urabstimmungsordnung (ehemals S-05)**

80 **1) Ersetze Satz 3 in § 10 Abs. 4 der Urabstimmungsordnung durch „Es dürfen maximal so viele**
81 **Stimmen auf Bewerber*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze zur**
82 **Verfügung stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.“**

83 § 10 Abs. 4 lautet nun:

84 (4) Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 25 Absatz 7 der Satzung kann jede/r
85 Abstimmungsberechtigte so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen sind. Pro
86 Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt mit NEIN
87 oder ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. **Es dürfen maximal so viele Stimmen auf**
88 **Bewerber*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze zur Verfügung**
89 **stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.**

Begründung

Zur Verdeutlichung des Antragsverfahrens haben sich alle Antragsteller*innen verständigt, die Anträge S-03, S-04 und S-05 in einem Antrag S-03 NEU zusammenzufassen. Dabei wurden die Anträge S-03-17 und S-04-08 übernommen.